

Statut

für die

auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Kranken-
Versicherungsgesetz vom 20. Mai 1884

im

Oberamtsbezirk Neuenbürg

errichtete

Bezirks-Krankenpflege-Versicherung.

Für den Oberamtsbezirk Neuenbürg ist auf Grund
der Art. 1—3 des Ausführungsgesetzes zum Krankenver-
sicherungsgesetz vom 20. Mai 1884 (Reg.-Bl. S. 109) eine Be-
zirks-Krankenpflege-Versicherung durch Beschluß der
Amtsversammlung vom 28. April 1884 und des AB.-Aus-
schusses vom 4. November 1884, mit Genehmigung der
K. Regierung für den Schwarzwaldkreis vom 14. November
1884 errichtet worden, für welche nachstehendes Bezirks-
statut gilt:

§ 1.

Verpflichtet an der Bezirkskrankenpflege-Versicherung
nach Maßgabe dieses Statuts teilzunehmen sind nachstehende
Personen:

- 1) die innerhalb des Oberamtsbezirks im Dienst befind-
lichen Dienstboten, und zwar sowohl das Hausgesinde als
das landwirtschaftliche Gesinde;
- 2) die in Werkstätten oder Fabriken innerhalb des Ober-
amtsbezirks beschäftigten Lehrlinge, welche keinen Lohn haben.

§ 2.

Von der in § 1 bezeichneten Verbindlichkeit sind jedoch
befreit:

- 1) diejenigen Personen, welche ohne gesetzliche Ver-
pflichtung der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung

(§ 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes) oder einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse (§ 19 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 72 Abs. 3, §§ 73 u. 74 des Krankenversicherungsgesetzes) oder einer den Anforderungen des § 75 dieses Gesetzes genügenden Hilfskasse angehören;

2) diejenigen Personen, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

§ 3.

Berechtigt an dieser Versicherung freiwillig teilzunehmen sind:

1) diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, welche von der Verpflichtung zur Teilnahme deshalb befreit sind, weil sie mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben;

2) diejenigen der in § 1 bezeichneten Personen, welche sich zeitweise stellenlos im Oberamtsbezirk aufhalten und freiwillig ihre Beiträge fortbezahlen.

§ 4.

Die Teilnahme der zu der Krankenpflege-Versicherung nach § 1 verpflichteten und nicht nach § 2 von dieser Verpflichtung befreiten Personen an dieser Versicherung tritt kraft dieses Statuts von selbst ein mit dem Eintritt der die Verpflichtung zur Teilnahme begründenden Voraussetzungen.

Die in § 3 bezeichneten Personen treten in das Versicherungsverhältnis dadurch ein, daß sie ihren Beitritt dem Ortsvorsteher der Gemeinde ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich erklären. Einen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits zur Zeit ihrer Beitrittserklärung eingetretenen Erkrankung erhalten sie hiedurch jedoch nicht.

§ 5.

Die Versicherung erlischt:

1) wenn der Versicherte aufhört, in einer der in § 1 bezeichneten Beschäftigungen innerhalb des Oberamtsbezirks zu stehen, übrigens in diesem Fall nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen der letzte Beitrag vorausbezahlt ist, und nur dann, wenn nicht die Beiträge während vorübergehender Beschäftigungslosigkeit freiwillig fortbezahlt werden (vergl. § 3 Ziff. 2);

2) wenn der Versicherte Mitglied einer der in § 2 Ziff. 1 bezeichneten Krankenkasse wird, von dem Tage an, an welchem er bei dieser den Anspruch auf Unterstützung erwirbt.

Die Versicherung der in § 3 bezeichneten Personen erlischt außerdem durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Ortsvorsteher oder durch Nichtbezahlung eines Beitrags binnen einer Woche nach dem Fälligkeitstermin.

§ 6.

Für die in § 1 bezeichneten Personen genügt die durch § 3 der K. Verordnung vom 6. August 1872, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg.-Bl. S. 275) vorgeschriebene Anzeige an die Ortspolizeibehörde.

Der Austritt der in § 1 bezeichneten, nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Angehörigen zusammenlebenden Personen aus der Beschäftigung ist binnen 8 Tagen gleichfalls dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen rechtzeitigen An- und Abmeldungen wird unbeschadet der nachträglichen Erhebung der Beiträge nach Art. 15 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. 391 ff.) bzw. Art. 9 des Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1884 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet.

§ 7.

Wenn die in § 1 bezeichneten Personen Befreiung von der Verpflichtung der Teilnahme an der Krankenpflege-Versicherung aus einem der in § 2 bezeichneten Gründe in Anspruch nehmen, so haben dieselben dem Ortsvorsteher den Nachweis der Voraussetzungen für diesen Befreiungsanspruch zu liefern. So lange der Befreiungsanspruch nicht als begründet dargethan ist, werden sie zur Zahlung der Beiträge angehalten.

Der Ortsvorsteher kann den Befreiungsanspruch anerkennen und von Erhebung der Beiträge absehen, wenn keinerlei Bedenken gegen den Befreiungsanspruch vorliegen. Bestehen irgend welche Bedenken, so ist die Entscheidung der Bezirkskrankenhauskommission einzuholen (§ 16).

Soweit der Befreiungsanspruch sich auf die Mitgliedschaft einer eingeschriebenen oder sonstigen freien Hilfsklasse gründet, findet auf die Entscheidung darüber, ob diese Hilfs-

fasse den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt, die Bestimmungen der §§ 48 und 49 der Vollzugsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entscheidung nach § 49 Abs. 1 der Bezirkskrankenhaukskommission (§ 16), und die Verfügung nach § 49 Abs. 2 dem Ortsvorsteher zukommt.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Befreiungsansprüche ist Art. 5 des Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1884 (Reg.-Bl. S. 109) maßgebend.

Wenn bei den nach § 2 von der Heranziehung zu Beiträgen freigelassenen Personen eine Aenderung in den die Befreiung begründenden Verhältnissen eintritt, so hat deren Arbeitgeber oder Dienstherr dem Ortsvorsteher sofort Anzeige zu erstatten, widrigenfalls § 6 Abs. 3 Anwendung findet.

§ 8.

Vermöge der Versicherung nach Maßgabe dieses Statuts wird dem Versicherten im Falle einer inneren oder einer durch Körperverletzung herbeigeführten Erkrankung freie Kur und Verpflegung bis zur Dauer von höchstens 13 Wochen auf Kosten der Amtskorporation gewährt. Die Kosten des Transports in das Krankenhaus, sowie die einer etwaigen Rückführung werden von der Amtskorporation getragen, nicht aber Beerdigungskosten, Aufwand für Kleider u. dgl.

§ 9.

Die freie Kur und Verpflegung wird in der Regel im Bezirkskrankenhaus zu Neuenbürg oder in einer anderen von der Kommission zugelassenen örtlichen Krankenanstalt gewährt. Die Aufnahme erfolgt gegen Vorweisung des Quittungsbuchs (§ 13).

Die Verpflegung regelt sich nach den Vorschriften des Statuts des Krankenhauses.

Wenn der Zustand des Kranken dessen Verbringung in das Krankenhaus ohne Gefahr für denselben nach der Erklärung des Arztes nicht gestattet oder wenn die Verpflegung des Kranken im Krankenhaus wegen Ueberfüllung des letzteren zeitweise nicht thunlich ist, so wird für anderweite Verpflegung des Kranken auf Kosten der Amtskorporation Sorge getragen.



Darüber, wo die Verpflegung im einzelnen Fall erfolgen soll, hat vorbehaltlich anderweitiger Verfügung der Kommission der behandelnde Arzt oder Wundarzt zu entscheiden.

§ 10.

Ist die Krankheit eine solche, daß sie weder eine besondere Pflege erfordert, noch die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, oder wird in anderen Fällen nur die freie ärztliche oder wundärztliche Behandlung beansprucht, so wird diese von den hiefür aufgestellten Ärzten und Wundärzten gegen Vorweisung des Quittungsbuchs (§ 13) gewährt. Der Arzt oder Wundarzt darf in diesen Fällen nur dann in die Wohnung des Kranken berufen werden, wenn dies die Kommission gestattet.

Kosten, welche durch die Berufung des Arztes in die Wohnung des Kranken ohne Genehmigung der Kommission oder durch Zuziehung anderer als der von der Amtskorporation aufgestellten Ärzte oder Wundärzte entstanden sind, werden nur dann ersetzt, wenn die Berufung oder Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung der Kommission oder bei Gefahr im Verzug erfolgt ist.

Arzneien und sonstige Heilmittel werden den Versicherten auf Anordnung der aufgestellten Ärzte oder Wundärzte nach näherer von der Kommission zu treffenden Anordnung verabsolgt.

§ 11.

Die Beiträge der Versicherten werden von dem Amtsversammlungsausschuß festgesetzt; bis auf Weiteres werden dieselben in folgender Weise bestimmt:

- 1) für männl. Dienstboten für das Vierteljahr M 1. 80
- 2) „ weibl. „ „ „ „ „ 1. 50
- 3) „ Lehrlinge „ „ „ „ „ 1. 20

Die Beiträge sind im Voraus und je am Beginn des Vierteljahrs (1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar), wenn aber der Eintritt nach diesen Terminen erfolgt, alsbald nach dem Eintritt, und zwar vom 1. desjenigen Monats an, in welchem der Eintritt erfolgt, für den betreffenden Teil des Vierteljahrs zu bezahlen. Eine teilweise Rückerstattung derselben wegen Aufhörens der Versicherung innerhalb des betreffenden Zeitraums (vergl. § 5) findet nicht statt.

§ 12.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit beziehungsweise im Dienst stehenden, zur Teilnahme an der Versicherung verpflichteten (§ 1) Personen zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Wenn die Arbeitgeber oder Dienstherrn ihrer in § 6 und § 7 letzter Absatz bezeichneten Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, so haben sie die Bezahlung der Beiträge auch dann noch nachträglich zu leisten, wenn inzwischen die betreffende Person aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

§ 13.

Für jeden Versicherten wird vom Ortsvorsteher ein Quittungsbuch mit einem Abdruck dieses Statuts unter Benützung der von der Amtspflege zu liefernden Formulare ausgefertigt, und bei der ersten Beitragzahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, diesem, andernfalls dem Versicherten eingehändigt.

Jede Beitragzahlung ist von dem mit der Einziehung Beauftragten in dem Quittungsbuch zu quittieren.

Denjenigen, für welche die Bezahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, ist, sofern deren Ersatz beansprucht wird, das Quittungsbuch von letzterem bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung oder zum Zweck der Inanspruchnahme der Krankenpflege oder ärztlichen Hilfe auszuhandigen.

§ 14.

Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenpflegeversicherung werden getrennt von allen anderen Einnahmen und Ausgaben der Amtskorporation und auch von denjenigen der reichsgesetzlichen Bezirkskrankenversicherung verrechnet.

Der Krankenhausverwaltung zu Neuenbürg werden die festgesetzten Vergütungen für die den Versicherten geleistete Verpflegung innerhalb eines Monats nach Uebergabe des Kostenverzeichnisses gezahlt.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Amtskorporation.

Die Kasse und Rechnungsführung ist Obliegenheit des Oberamtspflegers.

§ 15.

Reichen die Einnahmen der Krankenpflege-Versicherung und ihr Reservefond zur Deckung der Ausgaben derselben nicht aus, so sind aus der Amtskorporationskasse die erforderlichen Zuschüsse vorbehaltlich deren späteren Erfasses zu leisten.

Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden insolange zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet, bis dieser höchstens das Doppelte des Betrags einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat. Ergeben sich auch dann noch dauernd weitere Ueberschüsse, so werden die in § 11 bezeichneten Beiträge herabgesetzt.

§ 16.

Die Verwaltung der Krankenpflege-Versicherung ist der durch § 2 der Bezirkskrankenhausstatuten bestellten Bezirkskrankenhauskommission in Neuenbürg (bestehend aus dem Oberamtmann, dem Oberamtsarzt und dem Oberamtspfleger) übertragen.

Der Sitz der Verwaltung ist Neuenbürg.

Die Kommission hat die Geschäfte dieser Versicherung insoweit zu besorgen, als nicht die Zuständigkeit der Amtsversammlung, des A.-V.-Auschusses, oder der Ortsvorsteher durch dieses Statut vorbehalten ist. Die von ihr innerhalb ihres Geschäftskreises vorgenommenen Rechtshandlungen verpflichten die Amtskorporation. Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern erforderlich.

§ 17.

Der Amtsversammlung ist vorbehalten, die Aenderung von Bestimmungen dieses Statuts, die Festsetzung der für die Kur und Verpflegung im Krankenhaus zu Neuenbürg zu berechnenden Vergütungen, die Beschlussnahme über das Ergebnis der Jahresabschlüsse, der Rechnung und die Festsetzung der Gebühren der Ortsvorsteher für die diesen obliegenden Geschäfte der Krankenpflege-Versicherung.

Auch ist die Amtsversammlung befugt, die Verwaltung in allen Beziehungen zu kontrollieren und der Kommission

innerhalb der gesetzlichen Schranken bindende Anweisungen zu geben.

§ 18.

Die Ortsvorsteher führen auf Grund der den Ortspolizeibehörden zugehenden Anzeigen über den Ein- und Austritt von Arbeitern und Diensthöten, der gemäß § 6 und § 7 letzter Absatz ihnen zugehenden Anzeigen und etwaiger weiterer amtlicher Wahrnehmungen Register über die bei der Krankenpflege-Versicherung nach Maßgabe dieses Statuts beteiligten Personen. Auf die Einrichtung und Führung dieses Registers finden die Bestimmungen der §§ 55 ff. der Vollziehungsverfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 (Reg.-Bl. S. 394) sinngemäße Anwendung. Die Formulare hiezu werden von der Oberamtspflege geliefert.

Sie haben darüber zu wachen, daß alle zur Teilnahme an dieser Versicherung verpflichteten Personen zur Zahlung der Beiträge herangezogen werden.

Je zu den Fälligkeitsterminen haben sie die Beiträge von den Zahlungspflichtigen beziehungsweise deren Arbeitgebern und Dienstherrn einzuziehen zu lassen. Die vereinnahmten Beiträge haben sie binnen 8 Tagen nach dem Fälligkeitstermine nebst einem Verzeichnis über dieselben, sowie über etwaige Rückstände der Oberamtspflege einzusenden.

§ 19.

Die Kommission legt alljährlich einen Jahresabschluss der Rechnung der Krankenpflege-Versicherung nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse durch Vermittlung des Oberamts der Kreisregierung vor.

§ 20.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Dezember 1884 und endigt mit dem 31. März 1886.

Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung.